

## § 017 StGB

Fehlt dem [Täter](#) bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen [Irrtum](#) nicht [vermeiden](#) konnte. Konnte der [Täter](#) den [Irrtum vermeiden](#), so kann die Strafe nach § [49 Abs. 1 StGB](#) gemildert werden.

-----

§ 17: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem [GG](#) vereinbar, BVerfGE v. 17.12.1975, 1976 I 48 - 1 BvL 24/75 -